



Allgemeine Baubedingungen

1. Vertragsbestandteile

Bestandteile des Vertrages sind die folgenden Unterlagen in nachstehender Reihenfolge:

- 1.1 Das Bestellschreiben
- 1.2 Das Leistungsverzeichnis bzw. Angebot
- 1.3 Die dazugehörenden Pläne
- 1.4 Zusätzliche Vertragsbedingungen einschl. der techn. Vertragsbedingungen
- 1.5 Die VOB Teil B u. C in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
- 1.6 Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen

2. Ausführung

- 2.1 Die Ausführung ist zu den vereinbarten Terminen zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden. Alle vereinbarten Einzelfristen sind Vertragsfristen.
- 2.2 Vom Auftragnehmer ist ein Fachbauleiter im Sinne der LBO zu benennen.
- 2.3 Bedenken gem. § 4 Ziff. 3 VOB/B hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mit Durchschlag an die zuständige Bauleitung anzumelden.
- 2.4 Anzeigen wegen Behinderungen sind in jedem Fall unmittelbar an die RRPS zu richten, auch wenn der Auftragnehmer die Bauleitung oder andere Erfüllungsgehilfen der RRPS darüber unterrichtet hat.
- 2.5 Eine Weitervergabe von Leistungen an Subunternehmer bedarf der Zustimmung der RRPS.
- 2.6 Gerät der Auftragnehmer hinsichtlich vereinbarter Vertragstermine in Verzug, so zahlt er der RRPS für jede angefangene Woche der Überschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Abrechnungssumme.
- 2.7 § 11 Nr. 4 VOB/B wird insoweit abbedungen, als die RRPS die Vertragsstrafe verlangen kann, wenn ein Vorbehalt spätestens bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung erklärt wurde.
- 2.8 Kommt der Auftragnehmer vor Abnahme seiner Leistung einer Aufforderung zur Mängelbeseitigung, insbesondere zur Beseitigung seines Bauschutts einschl. sonstiger von ihm verursachten Abfälle nicht nach, so kann ihm die RRPS für die Erfüllung seiner Pflicht eine Nachfrist setzen, nach deren fruchtlosen Ablauf sie einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers beauftragen kann, ohne dass es einer Kündigung oder Teilkündigung des Auftrages bedarf.
Der Anspruch der RRPS auf Ersatz des weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.
- 2.9 Sind in einem Leistungsvertrag Stundenlohnarbeiten vorgesehen, so ist die dafür vorgesehene Stundenzahl unverbindlich.
Bezahlt werden nur die tatsächlich geleisteten Stunden. § 2 Nr. 3 VOB/B kommt hier nicht zur Anwendung.
Die Ausführung erfolgt nur nach besonderer Aufforderung durch die Bauleitung. Kosten für Aufsichtspersonal werden nur übernommen, wenn eine Aufsicht ausdrücklich beauftragt wurde oder wenn die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eine Aufsicht notwendig machen.
- 2.10 Sonn- und Feiertagsarbeiten bedürfen der Zustimmung der RRPS und müssen 2 Tage vorher angemeldet werden.
- 2.11 Alle Pläne und Unterlagen sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich an RRPS zurückzugeben.



Allgemeine Baubedingungen

3. Abnahme

Die RRPS verlangt die Durchführung einer förmlichen Abnahme im Sinne § 12 Nr. 4 VOB/B. Hierfür ist ein von beiden Vertragsparteien unterzeichnetes Protokoll auf Formblättern der RRPS anzufertigen.

4. Zahlung

Abschlagszahlungen erfolgen auf Anforderung innerhalb von 24 Werktagen bis zu einer Höhe von 90 % des Wertes der nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistung einschließlich des ausgewiesenen, hierauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages.

Der Schlussrechnung ist das Abnahmeprotokoll beizufügen.

Die geleisteten Abschlagszahlungen sind in der Schlussrechnung aufzuführen.

Eine computergestützte Abrechnung ist zulässig, wenn Einigkeit über das anzuwendende Verfahren erzielt worden ist.

Die Parteien vereinbaren, dass für Aufträge mit einer Auftragssumme von mehr als 25.000,-- Euro (maßgeblich ist die vorläufige Auftragssumme zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses), zur Sicherstellung der Gewährleistung 5 % der Bruttoabrechnungssumme durch den Auftraggeber als Sicherheit für die Dauer der vereinbarten Gewährleistungszeit einbehalten werden. Der Sicherheitseinbehalt kann Zug um Zug gegen Aushändigung einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen und schriftlichen Bankbürgschaft einer deutschen Großbank abgelöst werden, sofern sich die Großbank verpflichtet, auf erste Anforderung zu zahlen.

Schlusszahlung erfolgt 2 Monate nach Vorlage der prüfaren Schlussrechnung.

Forderungsabtretungen können nur mit Zustimmung der RRPS erfolgen.

5. Gewährleistung

In Abweichung von der Regelfrist des § 13 VOB/B Ziff. 4 vereinbaren die Parteien eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche von 5 Jahren.

Abweichend von § 13 Nr. 5 Absatz 1, Satz 3 VOB/B vereinbaren die Parteien, dass nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung für diese Leistung eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren gilt.

6. Widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Diesen zusätzlichen Vertragsbedingungen widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers haben keine Gültigkeit.